

Verein GWunderwald Heidboden Davos

Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **GWunderwald Heidboden Davos** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Davos.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Bau und den Unterhalt eines Naturerlebnispfades.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Beiträge der Mitglieder, deren Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Nebst den Mitgliederbeiträgen können Zuwendungen aller Art entgegengenommen werden.

4. Mitgliedschaft

Dem Verein können angehören:

- o Einzelmitglieder (natürliche Personen)
- o Familienmitglieder (Familien mit Kindern, Paare)
- o Kollektivmitglieder (juristische Personen: Firmen, Vereine, Institutionen)
- o Passivmitglieder
- o Frei-und Ehrenmitglieder

Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt erfolgt auf Jahresende. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann diesen Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.



7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Schriftverkehr innerhalb des Vereins erfolgt elektronisch oder mittels Postversand.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- o Wahl der Stimmenzähler
- o Abnahme des Protokolls der letzten GV
- o Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- o Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- o Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- o Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- o Festsetzung und Änderung der Statuten
- o Behandlung der Ausschlussrekurse
- Entscheid über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens

An der Versammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme (Ausnahme Familienmitglieder = 2 Stimmen). Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Handmehr, sofern nicht ein Mitglied eine schriftliche Abstimmung verlangt. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Anträge von Vereinsmitgliedern sind mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand kann während des Jahres zu weiteren Versammlungen einladen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen im Voraus, unter Angabe der Traktanden.



9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten/der Präsidentin und zwei bis drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist vom Mitgliederbeitrag befreit und kann für seine Tätigkeit eine bescheidene Entschädigung beziehen, sofern es die Finanzlage erlaubt.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor/innen für die Amtsdauer von zwei Jahren. Sie prüfen Bilanz und Jahresrechnung, erstatten der Generalversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstands.

11. Unterschrift

Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins bedarf es der Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin und eines weiteren Mitgliedes des Vorstands.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstands oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 28. November 2014 revidiert worden und ersetzen die Fassung vom 05. Mai 2011.

Der Präsident	Der Aktuar
A. Kindschi	L. Luzi